

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Kinderbetreuungsreglement inkl. Tarifordnung

Ausgangslage

Am 12. Januar 2016 trat das neue Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau in Kraft. Das Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden dazu, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen. Für die Festlegung und Aufsicht der Qualitätsstandards ist der Gemeinderat zuständig.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Problemstellung

Die Reglemente der Gemeinden Rietheim, Bad Zurzach und der Verwaltung2000-Gemeinden mussten vereinheitlicht werden. Auch die Tarifordnungen der Zusammenschlussgemeinden waren unterschiedlich. Sie basierten auf unterschiedlichen Strategien. Auch in diesem Bereich musste eine einheitliche Tarifordnung/Strategie entwickelt werden.

Lösung

Die Einwohnergemeinde Zurzach fördert mit finanziellen Beiträgen familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie die Integration in unsere Gesellschaft.

Erziehungsberechtigte werden bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen in Kinderkrippen, Tagesstrukturen sowie bei Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung) unterstützt.

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen.

Das Kinderbetreuungsreglement inkl. Tarifordnung ist als separate Datei einsehbar.

Berechnungsbeispiel

Familienkonstellation	2 Erwachsene/ 2 Kinder	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	= massgebenden Betrag	
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000	
Steuerbares Vermögen	CHF 0	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässige Abzüge gemäss §9	CHF 35'000	$60'000 - 3'000 - 2 \times 6'000 - 2 \times 5'000$
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls	
Mindestbetrag (Grundanteil)	CHF 20	
Abschöpfungsgrad	1.2 Promille	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	CHF 35'000 x 1.2 Promille = CHF 42.00	
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	CHF 20 + CHF 42 = CHF 62	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	$(CHF 20 + CHF 42) \times 100\% = CHF 62.00$	
Anzahl Elternteile	2	
Anzahl Kinder	2 (2-jährig; 8-jährig)	
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000	
Steuerbares Vermögen	CHF 0	
Zulässige Abzüge	CHF 25'000 (CHF 3'000 + 2 x 6'000 + 2 x 5'000)	
Massgebender Betrag	CHF 60'000 - CHF 25'000 = CHF 35'000	
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Sofia 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB <u>limitiert</u> ist bei CHF 18 Gemeinde subventioniert bis CHF 27.	

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag	$(CHF 20 + 35'000 \times 1.2\%) \times 100\% \times 3 \times 4.2 =$	CHF 781.20
Elternbeitrag	$(CHF 20 + 35'000 \times 1.2\%) \times 25\% \times 2 \times 3.25 =$	CHF 100.75
TOTAL PRO MONAT		CHF 881.95

Subventionsberechnung

Subvention für Luca	$3 \text{ Tage} \times CHF 110 \times 4.2 - CHF 781.20 =$	CHF 604.80
Subvention für Sofia	$2 \text{ MB} \times CHF 27.00 \times 3.25 - CHF 100.75 =$	CHF 74.75
TOTAL PRO MONAT		CHF 679.55

Kinderbetreuungsreglement inkl. Tarifordnung

Gemeindeversammlung 4. November 2021 · Gemeinde Zurzach

Umsetzungskommission Gemeinde Zurzach Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach

Montag, 13. September 2021 · 2 von 2